

diesem, ohne dessen Unterstützung es für ihn ein Ding der Unmöglichkeit war, sein nordisches Erbe zu behaupten. Auch hatte er schon während der kurzen Stellvertretung in Friesland im Jahre 1499 hinreichend bewiesen, daß die Aufgaben, welche ihm dort zufielen, das Maß seines Könnens bei weitem überstiegen. Wem die spätere Geschichte Heinrichs des Frommen bekannt ist, der wird es nicht nur in seiner eigentümlichen dynastischen Stellung, sondern auch in seinen Neigungen für vollständig begründet befinden, wenn er sich nach dem Tode Herzog Albrechts mit seinem Bruder über ein Abkommen verglich, nach welchem nominell zwar die Regierung in Friesland beiden zufiel, welches thatsächlich aber die Pflichten und Rechte dem thätigen und fähigen Herzog Georg übertrug. Es war dieser Vergleich nur die Vorbereitung zu der definitiven Abmachung von 1505, nach welcher Herzog Georg die Gubernation in Friesland ganz und ungeteilt übernahm, dafür aber seinem Bruder Heinrich die Ämter Freiberg und Wolkenstein und von den Reineinnahmen aus den meißnischen und thüringischen Landen ein Jahrgehalt von 13000 Gulden, das sogenannte Quatembergeld, zugestand. Somit waren durch die Ungunst der Verhältnisse die Absichten Herzog Albrechts gründlich vereitelt: nicht nur, daß die albertinischen Stammlande nun doch wieder zerstückelt wurden, der eigentliche Hauptteil, welcher Georg zufiel, wurde auch durch die jährliche Abgabe des Quatembergelds aufs empfindlichste belastet. Statt zweier geschlossener Territorien waren zwei auf die Dauer offenbar unmögliche politische Monstra entstanden, auf der einen Seite das winzige, staatsrechtlich unnennbare Zwerggebiet des Herzogs Heinrich, auf der andern die unnatürliche Verbindung zweier in jeder Hinsicht grundverschiedener Gebietsteile, welche so weit von einander entfernt waren, daß ein reitender Bote, der seine Pferde nicht schonte, gute acht Tage von der Grenze des einen bis zu der des andern zu traben hatte.

Die „freien Friesen“, wie sie sich selbst mit Vorliebe nannten, hatten sich als nächste Nachbarn an die Meerflut gesiedelt, ursprünglich von der Mündung des Rheins bis an die Westküste Nordschleswigs hin; jetzt waren es nur die Küstenbewohner östlich der Zuidersee bis etwas jenseit des Dollart, welche unter der sächsischen Gubernation eine eigene Landsmannschaft bilden sollten.